

RS OGH 1994/8/31 8ObA268/94, 8ObA124/02x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.1994

Norm

AngG §27 Z5 E5a

Rechtssatz

Die Dienstverhinderung durch Untersuchungshaft ist als "Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit" im Sinne des § 27 Z 5 AngG zu qualifizieren. Wird die Entlassung vor Verstreichen der "erheblichen Zeit", als deren Untergrenze vierzehn Tage anzusehen sind, ausgesprochen, ist sie unberechtigt, auch wenn die Untersuchungshaft dennoch länger dauert.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 268/94
Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 ObA 268/94
- 8 ObA 124/02x
Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 ObA 124/02x
Auch; Beisatz: Hier: Entlassungsgrund nach § 82 lit i GewO 1859. (T1)

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, längere Freiheitsstrafe, U - Haft, Haft, Gefängnis, Strafhaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029573

Dokumentnummer

JJR_19940831_OGH0002_008OBA00268_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>